

**185.** Kundmachung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 16. Juni 1931, betreffend die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie die schweizerischen amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren.

(1) Auf Grund des § 3, Absatz 1, Z. 1, Buchstabe c, und des § 4 a, Absatz 2, des Markenschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 117 vom Jahre 1928, und mit Beziehung auf den Artikel 6<sup>ter</sup> des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925 (B. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1928), wird kundgemacht, daß die Bestimmung des § 4 a, Absatz 1, des angeführten Gesetzes auf die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone und die Bestimmungen des § 3, Absatz 1, Z. 1, Buchstabe c, ferner der §§ 4 und 4 a, Absatz 1, desselben Gesetzes auf die schweizerischen amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren Anwendung finden.

(2) Demgemäß sind Warenzeichen, die anschießlich aus den im Absatz 1 angeführten Prüfungs- und Gewährzeichen bestehen, von der Registrierung als Marken für Edelmetallwaren oder für gleichartige Waren ausgeschlossen. Marken, die ein solches Zeichen als Bestandteil enthalten, dürfen für solche Waren nur registriert werden, wenn das Recht zur Benützung des Zeichens vorher nachgewiesen ist.

(3) Demgemäß ist es ferner untersagt, im geschäftlichen Verkehre unbefugt die im Absatz 1 angeführten Wappen zur Bezeichnung von Waren aller Art oder als Bestandteil von Warenbezeichnungen, die im Absatz 1 angeführten Prüfungs- und Gewährzeichen zur Bezeichnung oder als Bestandteil der Bezeichnung von Edelmetallwaren oder von gleichartigen Waren zu gebrauchen. Auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot finden die Bestimmungen des § 4 a, Absatz 3, des oben genannten Gesetzes Anwendung.

(4) Die im Absatz 1 angeführten Bestimmungen gelten nicht für Prüfungs- und Gewährzeichen, die vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage ihrer Mitteilung durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Artikel 6<sup>ter</sup>, Absatz 3, des oben genannten Pariser Unionsvertrages), d. i. spätestens am 17. April 1931, als Marken registriert worden sind oder den Bestandteil einer solchen Marke bilden (Artikel 6<sup>ter</sup>, Absatz 6, des oben genannten Pariser Unionsvertrages).

(5) Die Darstellung und Beschreibung der amtlichen Ausführungsform dieser Wappen und Prüfungs- und Gewährzeichen liegt beim Zentralmarkenarchiv des Bundesministeriums für Handel und Verkehr für jedermann zur Einsicht auf.

**186.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Juli 1931 über die Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1931.

Auf Grund des § 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. November 1928, B. G. Bl. Nr. 348 (III. Centralbankgesetz-Novelle), wird mit Zustimmung des Hauptauschusses des Nationalrates verordnet:

Das Ausmaß der Fondsbeiträge (§ 7, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes) wird für das Kalenderjahr 1931 mit 3 vom Hundert der Ermittlungsgrundlage festgesetzt.

Redlich

**187.** Verordnung der Bundesregierung vom 3. Juli 1931, womit § 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924, B. G. Bl. Nr. 99, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1923, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert wird.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1923, wird verordnet:

§ 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 309, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1924, B. G. Bl. Nr. 99, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die während des angegebenen Zeitraumes als Mitglieder einer in der Republik Österreich bestehenden freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen, dem Rettungswesen dienenden Körperschaft eine eifrige und erprießliche Tätigkeit entfaltet haben oder als Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps, ferner als Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps besonderen Pflichterfüllung, anerkennenswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

(2) Das Ehrenzeichen kann auch verliehen werden, wenn die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit, die zur Anerkennung gelangen soll, nicht während ihrer gesamten Dauer auf eine und dieselbe Körperschaft beschränkt war. Ausnahmsweise kommen, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, für die Verleihung des Ehrenzeichens auch solche Personen in Betracht, welche die erforderliche Dienstleistung bei einem der in Absatz 1 genannten Wehrcörper nicht

Geul

zur Gänze im österreichischen Bundesgebiete zurückgelegt haben. Die betreffenden Personen müssen jedoch mindestens durch fünf Jahre Mitglieder eines im Absatz 1 genannten österreichischen Wehrekörpers gewesen sein und im Zeitpunkt der Vollendung der 25-, beziehungsweise 40-jährigen Dienstzeit Mitglieder eines in der Republik Österreich bestehenden, im Absatz 1 genannten Wehrekörpers sein. Der Nachweis über die bei einer ausländischen Körperschaft zugebrachte eifrige und erprießliche Tätigkeit ist durch eine amtliche Bestätigung zu erbringen.

(3) In den 25-, beziehungsweise 40-jährigen Zeitraum wird auch die Zeit einer militärischen Dienstleistung oder persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einschließlich einer in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit eingerechnet, sofern die betreffenden Personen bis zu ihrer Heranziehung entweder Mitglieder, beziehungsweise Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder einer freiwilligen, dem Rettungswesen dienenden Körperschaft oder Angehörige einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps waren und unmittelbar nach Beendigung der militärischen Dienstleistung oder der Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes die Tätigkeit als Mitglieder eines Feuerwehr- und Rettungskorps wieder aufgenommen haben.

(4) Personen, die mit der bestandenenen Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens betitelt wurden, kommen für eine Verleihung der neuen Ehrenmedaillen für 25jährige Betätigung auf diesem Gebiete nicht in Betracht.

(5) Das Ehrenzeichen wird ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes nur an Personen verliehen, die nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung von der Erlangung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind.

Buresch	Schöber	Schürff	Czermak	Resch
Redlich	Dollfuß	Seinl	Baugoin	Winkler

**188. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 6. Juli 1931, betreffend die Einführung des Zeittarifes im Netze Gmunden.**

**Artikel I.** Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. Juni 1931 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) und gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 263, betreffend den Telegraphen (Telegraphengesetz), wird verordnet:

Infolge Einführung des automatischen Betriebes und des Zeittarifes im Netze Gmunden mit seinem gleichnamigen Hauptvermittlungsamte und dem Nebenvermittlungsamte Altmünster werden für

dieses Netz die Bestimmungen der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1916, R. G. Bl. Nr. 322, kundgemachten und zuletzt durch die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 19. Dezember 1930, B. G. Bl. Nr. 360, abgeänderten Fernsprechordeung und Fernspreckgebührenordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

**A. Fernspreckhordeung.**

1. Zu § 1a: Für das Netz Gmunden gelten die Bestimmungen der Fernspreckhordeung und der Fernspreckgebührenordeung nur insoweit, als sie nicht im nachfolgenden abgeändert oder ergänzt werden.

2. Zu § 5, Punkt 1: Der Betrieb ist für die Teilnehmerstellen im Netze Gmunden ganztägig.

3. Zu § 13, Punkt 5: Im Netze Gmunden werden Gesellschaftsanschlüsse nicht hergestellt, auch wenn die Teilnehmerzahl 500 übersteigt.

4. Zu § 13, Punkt 9: Im Netze Gmunden werden Landanschlüsse nicht hergestellt.

5. Zu § 20, Punkt 4: Im Netze Gmunden sind Zeitan schlüsse nicht zugelassen.

6. Zu § 24, Punkt 1, Absatz 1: Im Netze Gmunden ist für die Teilnehmerhauptstelle eine einmalige Aufnahmegebühr, eine Grundgebühr und eine Zeitgebühr nach der von der Verwaltung aufgestellten und kundgemachten Gebührenordeung zu entrichten. Die Grundgebühr und die Zeitgebühr entsprechen der Teilnehmergebühr in anderen Netzen. Für die Benützung der Stelle zu Gesprächen innerhalb des Ortsfernsprecknetzes und zu Gesprächen im automatischen Überlandverkehre ist eine Zeitgebühr zu entrichten; sie ist jedoch nicht das ausschließliche Entgelt für den Ortsspreckverkehre, beziehungsweise für den automatischen Überlandverkehre der in den §§ 3, Punkt 3, und 12, Punkt 1, bezeichneten Teilnehmerstellen.

7. Zu § 25: Im Netze Gmunden erstreckt sich die Ermäßigung nur auf die Grundgebühr.

8. Zu § 26, Punkt 2: Im Netze Gmunden ist die Grundgebühr in monatlichen Vorhineinraten fällig; die Zeitgebühr wird im nachhinein erhoben.

Für eine im Laufe eines Monats übergebene Teilnehmerstelle ist die Grundgebühr, wenn die Stelle in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats übergeben wird, vom Ersten dieses Monats, wenn aber die Errichtung in der Zeit vom 16. bis zum Letzten des Monats erfolgt ist, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

9. Zu § 26, Punkt 4: Die Instandhaltungs- und Leihgebühren sind im Netze Gmunden während des Bestandes der Nebeneinrichtungen zu gleicher Zeit und in gleichen Raten fällig wie die Grundgebühr. Das gleiche gilt für die Entfernungszuschläge.